



Protokollauszug vom

12.05.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Kultur-, Gastro- und Eventnutzungen in Grünanlagen während der Covid-Einschränkungen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.345-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Temporäre Erweiterungen und neue Aussengastwirtschaften auf Grünflächen sind in begründeten Ausnahmefällen bis 30.11.2021 möglich und werden nach dem in SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020 sowie SR.20.594-2 vom 11. November 2020 vorgesehenen Verfahren beurteilt und bewilligt.
2. Die erweiterte Aussengastwirtschaft des Restaurants Tres Amigos soll bis zum Vorliegen des Baurechtsentscheids fortgeführt werden können. Die zuständigen Fachstellen werden mit der Erteilung einer entsprechenden Bewilligung im dafür anzuwendenden Verfahren beauftragt.
3. [...]
4. Bei weiteren ähnlichen Bewilligungsanträgen soll das öffentliche Interesse an der Unterstützung der Kultur-, Gastro- und Eventszene in der Prüfung ebenfalls besonders gewichtet werden.
5. Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie Ziff. 2 und 3 der Begründung werden nicht veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementsvorsteherin, Stadtpolizei; Departement Bau, Baupolizeiamt und Amt für Städtebau; Departement Finanzen, Bereich Immobilien; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Aussengastwirtschaft Tres Amigos

Mit den Beschlüssen SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020 sowie SR.20.594-2 vom 11. November 2020 regelt der Stadtrat den Umgang mit der temporären Ausdehnung von Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund bis zum 30. November 2021. Der Beschluss SR.20.320-1 sieht vor, dass Aussengastwirtschaften «nicht auf Grünflächen und nicht über die Strasse hinweg angelegt werden dürfen». In Absprache mit Stadtgrün Winterthur hat die Verwaltungspolizei für das Restaurant «Tres Amigos» eine Ausnahmegewilligung erteilt, damit die Aussengastwirtschaft auf den angrenzenden Rasen im Stadtgarten ausgedehnt werden konnte. Damit konnten aufkeimende Probleme mit der sich dort ansiedelnden Randständigenzene erfolgreich gelöst werden. Um die bis zum Umbau des Stadtgartens befristete Gastronutzung auf diesem Rasen weiter zu ermöglichen, hat Stadtgrün Winterthur ein Gesuch für eine Baubewilligung eingereicht. Da zahlreiche Fachstellen bis hin zur kantonalen Denkmalpflege involviert sind, wird die Behandlung des Gesuches bis Grössenordnung August 2021 dauern. Wenn die Gartenwirtschaft im Falle einer Erteilung der Baubewilligung erst im August erweitert werden kann, ist der grösste Teil der Saison für den Betrieb verloren. Weil aus fachlicher Sicht nichts gegen die temporäre Benutzung des Rasens spricht und die Massnahme im letzten Jahr erfolgreich war, ist es sinnvoll, die in SR.20.320-1 beschlossene Bestimmung, dass Grünflächen für Aussengastwirtschaften nicht benutzt werden dürfen, in bestimmten begründeten Fällen zu lockern und die Benutzung der Rasenfläche analog SR.20.594-2 bis zum Vorliegen des baurechtlichen Entscheides oder längstens bis zum 30. November 2021 zu verlängern. Die offenen Fragen bezüglich Zonenkonformität resp. das damit verbundene rechtliche Rest-Risiko werden angesichts der ausserordentlichen Situation aufgrund der Pandemie und der im genannten Verfahren gewährten anderweitigen öffentlichen und privaten Interessen als vertretbar beurteilt.



Stadtgarten: Bereiche mit temporärer Gastronutzung (rot umrahmt)

2. [...]

3. [...]

4. Umgang mit möglichen weiteren Gesuchen

Der Stadtrat gewichtet das Bedürfnis der Bevölkerung nach Covid-konformen Freizeitangeboten sowie die Unterstützung der von den Einschränkungen aus der Covid-Verordnung des Bundes besonders hart getroffenen Kultur-, Gastro- und Eventszene in der momentanen Lage als besonders hoch. Er beauftragt die zuständigen Verwaltungseinheiten bei Stadtpolizei und Stadtgrün, diese Gewichtung in ihre Interessenabwägung bei der Bearbeitung weiterer Gesuche einfließen zu lassen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Das vorliegende Geschäft folgt zum einen den bereits bekannten Beschlüssen zur temporären Erweiterung von Aussengastwirtschaften, zum anderen betrifft es Gesuche, welche teilweise noch nicht offiziell vorliegen und über die erst bei allfälliger Bewilligung konkret informiert werden soll.

6. Veröffentlichung

Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie Ziff. 2 und 3 der Begründung zum vorliegenden Geschäft werden gemäss Ziffer 3 SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses).